Arbeitszeitgesetz

Beitrag von „Kurt Zuchtriegel“ vom 7. November 2018, 09:11

Werter Herr Sokolik, in Bezug auf § 4 gebe ich Ihnen teilweise Recht. Legen Sie gerne einen Entwurf vor, der Ihre Einwände und Anmerkungen in Gesetzesform gießt. Die Regierung verschließt sich keinen vernünftigen Regelungen, möchte aber den Sonntagsschutz, der ja Verfassungsrang hat, als Grundlage unseres Arbeitssystems unbedingt erhalten. Eine Aushöhlung über Hintertürchen darf es nicht geben.

Beim Urlaubsanspruch bin ich ganz bei Ihnen. Inhaltlich ist genau das geplant, was Sie ansprechen. Sollte der Referentenentwurf hier Regelungsunklarheiten umfassen, bitte ich auch hier um Korrekturvorschläge.

Nicht diskutabel ist nach meiner Ansicht Ihr Einwand zu § 8 Absatz 2. Sie haben zwar Recht: Bei einer Auszahlung vor Monatsende geht der Arbeitgeber in Vorleistung. Umgekehrt geht aber der Arbeitnehmer in Vorleistung, wenn er sein Gehalt nicht bereits am ersten Arbeitstag des Monats erhält. Deshalb der Kompromiss einer Auszahlung in der Monatsmitte. Hieran wird nicht gerüttelt.